

EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon-Sammel-Nr.: (05 21) 5 94-0
Telefax: (05 21) 5 94-1 29

An die

Kirchenkreise

der Ev. Kirche von Westfalen

Auskunft erteilt:

LKR Dr. Schilberg

Telefon: (05 21) 5 94- 225

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bielefeld

A 3-04 B 2

9. April 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Die Landessynode 1993 hat die Kirchenleitung beauftragt, eine Überarbeitung der Kirchenordnung im Blick auf eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache auf den Weg zu bringen.

Hiermit wird der Entwurf einer solchen Neufassung vorgelegt. Grundlage der sprachlichen Gestaltung sind die "Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetztexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen" vom 30. November 1995 (KABl. 1995 S. 269), die der Entwurfsfassung beigelegt sind.

Bei der Redaktionsarbeit wurde deutlich, daß an einigen Stellen über den Auftrag der Synode hinausgehend auch - wengleich geringfügige Änderungen sachlicher Art vorzunehmen waren. Sie sind jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt worden, um die Neufassung nicht durch Sachfragen zu überfrachten. Nach der Auffassung von Kirchenleitung und Ständigem Kirchenordnungsausschuß sollte die Überarbeitung bestimmter Sachkomplexe wie etwa der Vorschriften über die Amtshandlung im zweiten Teil der Kirchenordnung gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben, wie sie etwa z.Zt. bei der Frage der kirchlichen Bestattung anhängig sind. Eine gesonderte Diskussion

erscheint insoweit z.B. auch hinsichtlich der Frage einer möglichen Zuerkennung des Stimmrechts für ordinierte Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst - zukünftig: Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst - notwendig.

Die jetzt vorgenommenen sachlichen Änderungen beruhen wesentlich auf einer Anpassung an die neuere Rechtsentwicklung etwa im Pfarrdienstrecht, im kirchlichen Arbeitsrecht und in der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im einzelnen wird auf folgende Veränderungen hingewiesen:

- Art. 6 Abs. 2, 41 Abs. 2 Satz 3, 82, 83 Abs. 1 Satz 5 und 86 Abs. 3 sind unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit überarbeitet worden.
- Dem Abschnitt "Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde" (Art. 18 ff.) ist eine Vorschrift vorangestellt worden (Art. 17 a), die in Anlehnung an Formulierungen der Agende den gemeinsamen Auftrag aller Ämter und Dienste in der Kirche hervorhebt.
- Die Vorschriften über das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers (Art. 18 - 31) sind der Neufassung des Pfarrdienstgesetzes angepaßt worden.
- Der Abschnitt "Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde" (Art. 42 ff.) ist aufgrund der Fortentwicklung der kirchlichen Dienste redaktionell besonders stark überarbeitet worden; Art. 42 Abs. 2 benennt erstmalig in der Kirchenordnung die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirchengemeinde.
- Mit Art. 73 Abs. 2 Satz 3, 108 Abs. 3 Satz 3, 140 Satz 3 werden Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Formzwang bei der Unterzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen ausgenommen; damit wird eine Empfehlung aus der Mustersatzung für Kirchenkreise in den Regelungsbestand der Kirchenordnung übernommen.
- Art. 79 Abs. 2 Satz 4, 102 Abs. 3 Satz 3 erwähnen nunmehr ausdrücklich die aus dem Rechtscharakter von Satzungen folgende Verpflichtung zur Veröffentlichung.

- Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 5, 142 Abs. 3 Satz 5 soll für die Wahlen zum Superintendenten - und zum Präsesamt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erforderlich sein. Superintendentinnen, Superintendenten und Präses bedürfen eines breiten synodalen Vertrauens. Für ihre Wahl kann im Grundsatz nichts anderes gelten als für eine Pfarrwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit des verfassungsmäßigen Bestandes des Wahlgremium auf sich vereinigt (§§ 11 Abs. 1 GBfBG, 10 Abs. 1 KPfG).
- Art. 112 Abs. 2, 148 Abs. 1 stellen klar, daß Superintendentinnen, Superintendenten und Präses in ihrem Aufgabenbereich überall den Dienst an Wort und Sakrament ausrichten können.
- Art. 135 Abs. 2 verzichtet auf die Regelung der geschäftsmäßigen Einzelheiten des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode. Sie haben ihren Platz in der Geschäftsordnung der Landessynode. Dort finden sich bereits die entsprechenden Regelungen.

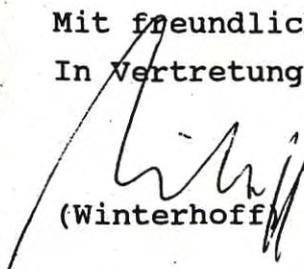
Im übrigen wird auf die dem Entwurf beigefügte Begründung verwiesen; soweit sachliche Veränderungen vorgenommen worden sind, ist dies ausdrücklich vermerkt.

Es ist vorgesehen, den Entwurf der Landessynode 1998 zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Den Kirchenkreisen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

- zum ersten Teil der Kirchenordnung bis zum 30. April 1997
- zum zweiten Teil der Kirchenordnung bis zum 30. April 1998.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Winterhoff)